



Initiative Gesunde Arbeitswelt Münsterland - INGA -

INGA-Projekt: Arbeitsschutz im Tischlerhandwerk

8. Betriebssicherheit

Seit dem 03.10.2002 ist die Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, der Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und der betriebliche Explosionsschutz neu geregelt.

Dem Arbeitgeber werden mehr Freiheiten für die Organisation der betrieblichen Sicherheit eingeräumt. Allerdings fehlen konkrete Forderungen. Die Betriebssicherheitsverordnung legt Schutzziele fest.

Zentrales Instrument für eine systematische Betrachtungsweise des Arbeitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung bei den Arbeitsmitteln, die sicherheitstechnische Bewertung überwachungsbedürftiger Anlagen und das Explosionsschutzdokument.

Die Gefährdungsbeurteilung bei den Arbeitsmitteln ist Teil der Gefährdungsbeurteilung, die für ihren Betrieb vom Gesetzgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gefordert wird.

Was ist zu tun?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen sowie Art, Umfang und Fristen von Prüfungen zu ermitteln:

Die Prüffristen werden – soweit gesetzlich nicht konkret festgelegt - aufgrund eigener Gefährdungsbeurteilung bestimmt. *(Die in der folgenden Tabelle kursiv eingetragene Prüffristen können als Richtwerte herangezogen werden.)*

Die Prüfer müssen qualifiziert sein. Es werden folgende Prüfpersonen/-institutionen unterschieden: Unterwiesene Person (uP), befähigte Person (bP, siehe ausführliche Begriffserläuterung in der TRBS 1203 T 3) und Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

Die Anlagen/Arbeitsmittel werden mit Prüfplakette gekennzeichnet. Prüfprotokolle werden in den Prüfbüchern und besonderem Aktenordner abgelegt.

Die folgende Tabelle ist als **Muster** erstellt worden und zeigt beispielhaft auf, wie das Ergebnis ihrer Ermittlungen dokumentiert werden kann. Der Einfachheit halber sind hier auch prüfpflichtige Geräte, Anlagen etc. aufgeführt, die keine Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind.